

BEKANNTMACHUNG



der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungs- planes Nr. 5, Sandbühl II, für den OT Vorra

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorra hat in der Sitzung am 18.01.2022 den Planentwurf mit Begründung der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 5, Sandbühl II, gebilligt und beschlossen.

Der Entwurf des Planes mit Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde, Stöppacher Straße 1 in 91247 Vorra, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 15:00 Uhr bis 19:30 Uhr) sowie am Sitz der VG Velden, Marktplatz 9 in 91235 Velden, in der Zeit vom 28.01.2022 bis zum 01.03.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Änderungsentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist auch über das Internetportal der Gemeinde Vorra unter www.vorra-mfr.de ab dem 28.01.2022 einzusehen.

Stellungnahmen können während des Auslegungszeitraums schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben werden.

Aufgrund der Tatsache, dass durch die Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB angewandt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Ebenso abgesehen wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a und der näheren Angabe von umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Erläuterung der Planänderung

1.

Die derzeit zwischen den Parzellen 6 und 7 liegende Fläche für Versorgungsanlagen wird auf die derzeitige Fl.-Nr. 208 verlegt. Das geplante Hackschnitzel-Heizwerk ist in den geplanten Lärmschutzwall zu integrieren.

2.

Die frei werdende Fläche zwischen den Parzellen 6 und 7 wird je zur Hälfte diesen beiden Parzellen zugeschlagen. Die Baufenster sind entsprechend anzupassen.

3.

Der an der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 223 verlaufende Gehweg wird in diesem Bereich auf eine Flächenbreite von 2 m verringert.

4.

**Unter 6. Grünordnung ist in den Festsetzungen Folgendes aufzunehmen:
„Aus Gründen der Ortsgestaltung, der vegetations- und klimaaktiven Begrünung und Bepflanzung im besiedelten Bereich sowie aus ökologischen Gründen, ist die Anlage von Steingärten, Schottergärten und Kunstrasenflächen nicht zulässig.“**

Der für die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes bilanzierte Flächenausgleich in Höhe von 665 m² wird auf der Fläche A2, Fl.-Nr. 1344 der Gmkg. Vorra, durchgeführt. Hier steht noch eine Restfläche von 675 m² für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Verfahrenshinweis gemäß § 4 a Abs. 6 Satz 1 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Vorra, den 20.01.2022

(Siegel)

(Volker Herzog, 1. Bgm)

Für die Richtigkeit: 20.01.2022 pw

Angeschlagen: 20.01.2022

Abgenommen: 02.03.2022